

Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 13. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

- Art. 1 Alpen und Heimweiden
- Art. 2 Nutzungsrechte
- Art. 3 Weidnutzung
- Art. 4 Gebäude und Einrichtungen
- Art. 5 Aufsicht

B Nutzung der Alpen

- Art. 6 Bestossungszahlen

C Schosserpflicht

- Art. 7 Pflicht

D Grasmiete

- Art. 8 Grasmiete

E Bestossergemeinschaft

- Art. 9 Zweck
- Art. 10 Aufgaben

F Besondere Bestimmungen

- Art. 11 Kompetenz
- Art. 12 Reglemente und Verträge
- Art. 13 Schlussbestimmungen
- Art. 14 Inkrafttreten

Personenbezeichnungen in diesem Gesetzestext beziehen sich auf beide Geschlechter.

A Allgemeines

Art. 1 Alpen und Heimweiden

Folgende Alpen und Heimweiden sind im Eigentum der Politischen Gemeinde Malans: Calfeisen, Tarnutz, Heuberg, Aelpli, Trögenboden, Rohanschanze, Kälberweide und Wyneggrüti.

Art. 2 Nutzungsrechte

An diesen Alpen und Weiden besitzen die Malanser Bürger Nutzungsvorrechte gemäss Vereinbarung zwischen der Bürgergemeinde Malans und der Politischen Gemeinde Malans vom 25. Februar 1971.

Art. 3 Weidnutzung

Die Nutzung der Alpen und Weiden der Politischen Gemeinde Malans steht den hier ansässigen Gross- und Kleinviehbesitzern zu. Fehlende Stösse können durch Fremdvieh ersetzt werden.

Art. 4 Gebäude und Einrichtungen

Sämtliche Gebäude, Zufahrtsstrassen, Wasserversorgung, Energieversorgung, Bodenleitungen, Wald-/Weidzäune und feste Einrichtungen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Malans. Der Hausrat und das mobile Zaunmaterial sind Eigentum der Bestossergemeinschaft. Die Servicekosten und den jährlich wiederkehrenden kleinen Unterhalt der Einrichtungen bezahlt die Bestossergemeinschaft.

Art. 5 Aufsicht

Die Oberaufsicht über das Alp- und Weidwesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er wählt eine 3-gliedrige Kommission, in welcher der Alpfachchef, ein Vertreter des Bürgerrates und der Bestossergemeinschaft vertreten sein müssen.

B Nutzung der Alpen

Art. 6 Bestossungszahlen

Für die Malanser Alpen gelten folgende Bestossungen:

Calfeisen	155	Stösse
Tarnutz	90	Stösse
Heuberg	90	Stösse

Die Stösse werden wie folgt berechnet:

1 Kuh	1	Stoss
1 Mutterkuh mit säugendem Kalb	1	Stoss
1 Rind	2/3	Stoss
1 Mese	2/3	Stoss
1 Kalb	1/3	Stoss
1 Pferd mit Fohlen	1	Stoss
1 Pferd ab 2 Jahr	1	Stoss
1 Pferd bis 2 Jahr	2/3	Stoss
1 Schaf gemolken	1/5	Stoss
1 Schaf	1/8	Stoss
1 Ziege gemolken	1/5	Stoss
übrige Ziegen	1/8	Stoss

C Schosserpflicht

Art. 7 Pflicht

Für den Unterhalt der Alpweiden ist für jedes auf die Gemeindealpen getriebene Gross- und Kleinvieh vom jeweiligen Alpbestosser pro Stoss 3 ½ Std. Arbeit auf den Alpen zu leisten. Für geleistete Arbeit beträgt der Stundenlohn 2/3 der jeweils geltenden Behördenentschädigung. Für nicht erbrachte Stunden wird der volle Behördenansatz verrechnet, ebenso für Mehrleistungen.

D Grasmiete

Art. 8 Grasmiete

Für auf die Alp getriebenes Gross- und Kleinvieh erhebt die Gemeinde Malans eine Grasmiete. Für Kühe im Senntum wird zusätzlich eine Bautaxe verrechnet. Für den

Frühjahrs- und Herbsttratt wird pro Tag abgerechnet. Die Höhe der Grasmiete und der Bautaxe legt der Gemeindevorstand auf Antrag der Alpkommission fest.

E Bestossergemeinschaft

Art. 9 Zweck

Die Alpbestosser bilden eine Bestossergemeinschaft, um die Alpen gemeinsam zu bewirtschaften.

Art. 10 Aufgaben

Die Bestossergemeinschaft übernimmt sämtliche Kosten, die im Alpbetrieb anfallen.

F Besondere Bestimmungen

Art. 11 Kompetenz

In Sonderfällen und wenn einschlägige Bestimmungen fehlen, entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 12 Reglement und Verträge

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, Verträge mit auswärtigen Viehbesitzern abzuschliessen und Reglemente zu erlassen. Ebenso kann er die für die Alpwirtschaft entbehrlichen Gebäude oder Gebäudeteile vermieten.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Mit der Annahme dieses Gesetzes durch die Gemeindeversammlung werden alle früheren Erlasse, die das Alp- und Weidwesen betreffen, aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.